

Satzung VCR Reffenthal e.V.

§ 1

Name und Einträge

Der Verein führt den Namen "Campingfreunde Reffenthal e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein unter Nr. 545 eingetragen.

§ 2

Sitz

Sitz des Vereins ist Speyer/Rhein.

§ 3

Zweck

Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Camper im Reffenthal, insbesondere auch beim Wassersport und Gewässerschutz.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 5

Aufnahme

Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist durch den Vorstand in geeigneter Weise bekannt zu geben. Bei Aufnahme ist eine Gebühr fällig. Sie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene Kündigung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und den Beigeordneten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:

Dieser ist gegeben, wenn ein Mitglied

- a) sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.
- b) mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 2 Jahre im Rückstand ist und der Begleichung der Schuld trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Mindesthöhe vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Vereinsbeitrag ist die Bringschuld und ist im voraus zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie können an den Beratungen aller Mitgliederversammlungen teilnehmen, ihre Ansicht äußern und Anträge stellen. Alle Mitglieder haben auch gleiche Pflichten. Sie sind verpflichtet alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigt, den harmonischen Ablauf des Vereinslebens oder die Ziele des Vereins stört.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird nach Maßgabe der §§ 26+27 BGB durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Er besteht aus den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) sowie dem Kassier und dem Schriftführer. Jeder der Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Der zweite und dritte Vorsitzende sind bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden in der genannten Reihenfolge vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist im Falle vorzeitig freiwerdender Ämter berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung diese kommissarisch zu besetzen.

§ 10 Beigeordnete

Dem Vorstand beigeordnet sind höchstens 7 Mitglieder. Die Wahl der Beigeordneten erfolgt gemeinsam bei der Bestellung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung, jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Die Beigeordneten können vom Vorstand zur Beratung der Vereinsangelegenheiten herangezogen werden. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 11 Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge und sonstiger Gelder Sorge zu tragen und der Hauptversammlung Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden leisten. Die Kasse wird zur Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Beanstandungen der Kassenprüfung können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt die Mitgliederlisten und hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Vereinsversammlungen sind:

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen. Diese sollen bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung der Mitglieder hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Datum zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Regelmäßige Punkte sind
 - a) Schriftlicher Jahresbericht der ersten Vorsitzenden
 - b) Rechnungsbericht des Kassier
 - c) Bericht der Kassenprüfung
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Erforderliche Neuwahlen des Vorstandes und der Beigeordneten
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt aus wichtigem Grund. Es gelten die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Steganlagen

Der Verein ist Betreiber von 5 Bootssteganlagen im Uferbereich des Campinggeländes im Reffenthal. Er ist alleiniger Gestattungsnehmer der WFG (SFG) und damit alleiniger Vertreter nach außen. Die Steganlagen selbst, sind Eigentum der jeweiligen Steggemeinschaft. Die Verwaltung, Nutzung, Haftung und Wartung sind in der rechtsverbindlichen einheitlichen Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung kann nur von einem Gremium geändert werden, das sich wie folgt zusammensetzt:

- a) die fünf Bootssprecher
- b) der Vorstand des Vereins „Campingfreunde Reffenthal e.V. gemäß § 9“ der Vereinssatzung (5 Personen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Einladungen zur Tagung des Gremiums müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin verschickt werden. Zur Änderung der Geschäftsordnung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Gremiumsmitglieder.

Die Vergabe frei werdender Steglplätze erfolgt ausschließlich nach einer beim Vorstand geführten Warteliste und wird vom Gremium gemäß § 1a der Geschäftsordnung für die Steglagen vorgenommen.

Der Stegplatzbewerber muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Pacht und Nutzung einer Campingparzelle gemäß Auflagen der WFG
- b) Mitgliedschaft im Verein „Campingfreunde Reffenthal e.V.“.

Lehnt ein Bewerber den angebotenen Stegplatz ab, so verwirkt er hiermit seine Anwartschaft, kann sich jedoch erneut auf die Warteliste eintragen lassen. Die Zurückweisung eines Stegplatzes von Seiten des Bewerbers, kann nur aus wichtigem technischen Grund, ohne Verlust der Anwartschaft, erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Wird ein Stegplatz vom Inhaber mehr als ein Jahr nicht genutzt, so kann ihm nach Anhörung vom Gremium (zuständig für die Änderung der Geschäftsordnung) die Nutzung entzogen werden.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt nach der Liquidation nur in Form von Sachspenden an den Verein „Lebenshilfe e.V.“.

Speyer, den 24. Mai 1986

Der Vorstand

1971